

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 02.07.2012

Die Feldfrucht- und Tierproduktion GmbH mit Sitz in 17509 Rubenow OT Groß Ernsthof, Greifswalder Chaussee 37a beabsichtigt die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort Wolgast, Netzebänder Straße 3, Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstück 103/3 im Landkreis Vorpommern-Greifswald zu erweitern und hat hierfür eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern beantragt. Die Änderung umfasst den Abriss von vorhandenen Ställen, Neubau von fünf Schweinemastställen für insgesamt 5.120 Mastschweine, Umnutzung eines vorhandenen Gebäudeteils zum Ferkelaufzuchtstall mit 1.100 Ferkelplätzen, Neubau von Biofilteranlagen zur Reinigung der Abluft von sechs der neun Ställe und Abdeckung der vorhandenen Güllelagerung mit einem Zeltdach.

Die Schweineanlage soll nach der Erweiterung mit insgesamt 7.816 Mastschweineplätzen und 3.200 Ferkelaufzuchtplätzen betrieben werden.

Die Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung soll voraussichtlich im II. Quartal 2013 erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit Nr. 7.1 g) i) Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) genehmigungsbedürftig. Das Vorhaben unterliegt nach § 3 e Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden vom 09.07.2012 bis einschließlich 08.08.2012 bei folgenden Ämtern während folgender Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.00 - 15.30 Uhr
Dienstag von 07.00 - 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 - 14.00 Uhr

und zusätzlich im

Amt Am Peenestrom
Fachdienst Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Zimmer 113
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag von 7:30 - 17:30 Uhr
Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 09.07.2012 bis einschließlich 22.08.2012 schriftlich bei den vorgenannten Ämtern vorgebracht werden. Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern gegen das vorgenannte Vorhaben Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden sind, werden diese gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 17.10.2012 ab 10.00 Uhr
und falls erforderlich an den Folgetagen im
Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund, Saal
Badenstraße 18
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung gemäß § 18 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.